

## **Präsidiumsbeschluss vom 05.01.2023**

1. Ziff. I. B.4. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird wie folgt modifiziert:  
Ab dem 05.01.2023 werden der 4. Kammer keine neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen.  
Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
  
2. Ziff. I. B.5. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 wie folgt modifiziert:  
Die in der 4. Kammer per 05.01.2023 anhängigen Verfahren werden zum 05.01.2023 fortlaufend, beginnend mit dem niedrigsten, ältesten Aktenzeichen auf die Kammern 1, 2, 3 und 5 verteilt.  
Eine Unterscheidung der Verfahrensarten erfolgt nicht.  
Die Beschlussverfahren werden dabei nach dem Datum ihres Eingangs erfasst und hinter der letzten Ca-Sache dieses Eingangstages eingefügt.
  
3. Der Geschäftsverteilungsplan vom 07.12.2022 wird wie folgt ergänzt:  
  
Ziff. I. B. 13.  
  
Soweit dem Güterichter/der Güterichterin ein Güteverfahren zugeteilt wird, werden seiner/ihrer Kammer in der sich daran anschließenden Zuteilung der richterlichen Geschäfte nach Ziff. I. B. 4. Geschäftsverteilungsplan 3 Verfahren weniger zugeteilt.
  
4. Ziff. II. A.1. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 insoweit modifiziert, dass der 4. Kammer keine neu eingehenden Verfahren zugeteilt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
  
5. Ziff. III. A.1. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 insoweit modifiziert, dass der 4. Kammer keine neu eingehenden Verfahren zugeteilt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.
  
6. Ziff. III. A.2. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 insoweit modifiziert, dass der 4. Kammer keine neu eingehenden Verfahren zugeteilt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.

7. Ziff. III. B.1. und Ziff. III B. 2. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 insoweit modifiziert, dass der 4. Kammer kein Verfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bleibt die Regelung bestehen.

8. Ziff. V. A. 1. des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Neuruppin vom 07.12.2022 wird wie folgt klargestellt:

3. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Fohrmann – als die ständige Vertreterin einer Direktorin

9. Ziff. V. A. 2. a) des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 wie folgt modifiziert:

Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig wie folgt:

Die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer

Der Vorsitzende der 2. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 5. Kammer

Die Vorsitzende der 3. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer.

Der Vorsitzende der 5. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer.

10. Ziff. V. A. 3. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 wie folgt modifiziert:

In Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden vertritt

die Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer

der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer

die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer

der Vorsitzende der 5. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer.

11. Ziff. VI. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 wie folgt modifiziert:

## Güterichter

1. Der Richter am Arbeitsgericht Weiß sowie die Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin Fohrmann sind gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG als Güterichter/Güterichterin für den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Neuruppin bestellt.
  2. Die an den Güterichter/die Güterichterin verwiesenen Sachen werden nach Eingang gezählt. Für diese Verfahren wird ein eigener Turnus gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der GüterichterInnen.
  3. Der Güterichter/ die Güterichterin ist nach Rückgabe einer Sache in das streitige Verfahren von einer weiteren Befassung mit der Sache ausgeschlossen. Umgekehrt scheidet eine Verteilung der Sache an den mit dem streitigen Verfahren befassten Vorsitzenden als Güterichter/ Güterichterin aus.
12. Ziff. VII. 6. des Geschäftsverteilungsplans vom 07.12.2022 wird ab dem 05.01.2023 wie folgt ergänzt:
- Die der 4. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 05.01.2023 der 3. Kammer getrennt nach Kreisen der ArbeitnehmervertreterInnen und ArbeitgebervertreterInnen zugewiesen und den vorhandenen Listen angefügt.

Garske

Weiß

Fohrmann

Klempt